



A-Post

Gemeinderat Degersheim
Hauptstrasse 79
9113 Degersheim

8. Juni 2026

Geschäft Nr. 25-3846

Gemeinde Degersheim: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung Kulturgüterschutz**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Gemäss Art. 114 bis Art. 130 PBG sind die Gemeinden verpflichtet, für die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Schutzgegenstände die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Schutzinventar und Schutzverordnung sind wichtige Instrumente dazu.

Die geltende Schutzverordnung wurde 1995 genehmigt und umfasst die Bereiche Kulturgüterschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz. Zur Genehmigung liegt der Teil Kulturgüterschutz vor. Der Teil Natur- und Landschaftsschutz wird separat erarbeitet. Die Schutzverordnung Kulturgüterschutz basiert auf einem neuen, nach fachlichen Grundsätzen erstellten Inventar.

Es wurde ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt. In der Folge hat der Gemeinderat die Schutzverordnung am 17. Dezember 2024 erlassen. Anschliessend wurde die Schutzverordnung vom 10. Januar 2025 bis 8. Februar 2025 öffentlich aufgelegt. Dabei ging eine Einsprache ein, die zurückgezogen wurde.

2 Erwägungen

2.1 Allgemeines

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren. Die Ausübung der Gemeindeautonomie darf jedoch nicht willkürlich sein und muss pflichtgemäss erfolgen, das heisst im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen und deren gerichtlichen Konkretisierungen. Die kommunalen Planungsbehörden dürfen sich – wie auch die Rechtsmittelinstanzen – nicht ohne triftige Gründe über die Feststellungen eines Fachgutachtens zu den denkmalpflegerischen Qualitäten eines Schutzobjekts hinwegsetzen [BGer 1C_75/2023, 1C_77/2023 vom 15.08.2024, E. 7.2.3].

2. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 6. März 2024 wurden nur teilweise berücksichtigt. Der vorliegende Erlass kann deshalb nur vorbehältlich der nachfolgenden Ausführungen genehmigt werden.

3. Degersheim ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) als Ortsbild nationaler Bedeutung festgelegt. Ist bei Bauvorhaben eine Bundesaufgabe betroffen, gilt die Direktanwendung des ISOS.

4. Mit der Genehmigung der Schutzverordnung Kulturgüterschutz können die Bestimmungen zum Kulturgüterschutz in der bestehenden Schutzverordnung aufgehoben werden.

2.2 Denkmalpflegerische Beurteilung

Es bestehen Vorbehalte betreffend die Abgrenzung des Ortsbildschutzgebiets im Bereich der Parzellen Nrn. 346 und 347 mit den Objekten Hintere Dorfstrasse 12 und 14 (Assek.-Nrn. 39 und 40). Die Objekte sind dem Ortsbildschutzgebiet OS C (Unterdorf) zugeteilt worden.

1. Nach Art. 119 Abs. 1 Bst. a PBG bezeichnet die kantonale Denkmalpflege als zuständige kantonale Stelle Objekte von nationaler und kantonalen Bedeutung. In der Vorprüfung vom 6. März 2024 wurde u.a. festgehalten, dass das Ortsbildschutzgebiet OS 01A Hauptstrasse Ost im Bereich Hintere Dorfstrasse 12 und 14 zu erweitern ist.

2. Die kantonale Denkmalpflege wurde im Rahmen der Genehmigungsprüfung zum nochmaligen Mitbericht eingeladen. Sie stellt fest, dass das im Plan der Schutzverordnung Kulturgüterschutz festgesetzte **Ortsbildschutzgebiet OS 01A** (Hauptstrasse Ost) im Bereich des historisch ältesten Baubestands an der Dorfstrasse 12 und 14 nicht mehr angepasst worden ist. Die aktuelle Abgrenzung fokussiert auf die Häuserzeile an der Hauptstrasse, eine siedlungsgeschichtlich bedeutende Schicht ist damit nicht berücksichtigt worden.

3. Die beiden Objekte Hintere Dorfstrasse 12 und 14 sind aus den nachstehenden Gründen ins Ortsbildschutzgebiet OS 01A (Hauptstrasse Ost) zu integrieren:

- a) Gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (SR 451.12; abgekürzt VISOS;) wie dem Richtplan des Kantons

St. Gallen (Koordinationsblatt S 31) verfügt Degersheim über ein Ortsbild von nationaler Bedeutung. Das betroffene Gebiet ist gemäss zugehörigem Inventarblatt mit dem höchsten Erhaltungsziel A (Substanzerhalt), den höchsten räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten sowie der höchsten Bedeutung für das Ortsbild gekennzeichnet.

- b) Das ISOS weist die beiden Grundstücke Nrn. 346 und 347 (Hintere Dorfstrasse 12 und 14) dem Gebiet 1 mit Erhaltungsziel A zu. Dies bedeutet: *«Erhalten der Substanz. Alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral erhalten, störende Eingriffe beseitigen. Abbruchverbot, keine Neubauten. Detailvorschriften für Veränderungen.»*



- c) Im Text der Schutzverordnung Degersheim lauten die Vorschriften für die einzelnen Ortsbildkategorien folgendermassen:
- Im Ortsbildschutzgebiet A sind Bauten [...] in ihrer bestehenden Substanz und in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild, bis und mit der entsprechenden Detailgestaltung, Materialwahl und Farbgebung, zu pflegen und zu erhalten. Abbrüche sind nur zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bau-substanz in Abwägung des geschichtlichen und künstlerischen Wertes nicht sinnvoll ist [...].
 - Im Ortsbildschutzgebiet B sind die siedlungsgeschichtlich bedeutende Bebauung sowie die prägenden Freiräume in ihrer Struktur und in ihrem Erscheinungsbild zu pflegen und zu erhalten.
 - Im Ortsbildschutzgebiet C sind neue Bauten und Anlagen sowie Ersatzbauten sorgfältig ins Orts- und Strassenbild einzupassen.
- d) Die Baugruppe mit den Häusern Hauptstrasse 55 sowie Hintere Dorfstrasse 12 und 14 gehört mit den westlich anschliessenden Bauten noch zum historischen Dorfkern (Substanzschutzgebiet 1). Die beiden Häuser Assek.-Nr. 39 (Eckpunkt des alten Dorfkerns vor dem Brand) sowie Assek.-Nr. 40 (Haus von der Typologie des Wiederaufbaus nach dem Brand 1818) bilden wichtige Zeugen der Dorfentwicklung. Der für das Dorf so prägende Brand und Wiederaufbau kann genau hier



besonders exemplarisch abgelesen werden. Es sind somit für die Entwicklungsgeschichte und auch substanziell für den historischen Dorfkern wichtige Gebäude, sie können nicht aus dem Ortsbilschutzgebiet A ausgeklammert werden.

- e) Nur in den Ortsbilschutzgebieten OS A ist der materielle Erhalt der (äusseren) Substanz der Gebäude gefordert und durchzusetzen. In den Ortsbilschutzgebieten OS B und OS C sind Abbrüche und Ersatzbauten möglich. Die historische Dimension der beiden Bauten würde auch bei einer weitgehenden Kopie völlig verlorengehen. Wie dargelegt ist aber bei diesen beiden Parzellen die materielle Erhaltung der Gebäude (mindestens im Äusseren) für die Ablesbarkeit der Dorfgeschichte und somit für den kulturellen Zeugniswert des nationalen Ortsbildes von besonderer Bedeutung. Nur mit der Zuteilung der beiden Parzellen zum Ortsbilschutzgebiet A kann dieses Schutzziel erreicht werden.

4. Die kantonale Denkmalpflege hat im Sinne der obigen Erwägungen erneut bekräftigt, dass die beiden Objekte Hintere Dorfstrasse 12 und 14 (Assek.-Nrn. 39 und 40) ins Ortsbilschutzgebiet OS 01A (Hauptstrasse Ost) zu integrieren sind. Bis zur definitiven Zuweisung gilt auf den Parzellen Nrn. 346 und 347 weiterhin der ex-lege-Schutz. Die kantonale Denkmalpflege ist rechtzeitig ins Verfahren einzubeziehen, wenn ein Bauvorhaben oder Eingriffe in den Objekten Assek.-Nrn. 39 und 40 geplant sind.

5. Die Ausführungen der kantonalen Denkmalpflege sind nachvollziehbar. Das AREG als Genehmigungsinstanz sieht keinen Grund, von dieser Einschätzung abzuweichen und sich über die Ausführungen zu den denkmalpflegerischen Qualitäten des strittigen Bereichs im Ortsbild hinwegzusetzen. Weil die Gebäude Assek.-Nrn. 39 und 40 nicht ins Ortsbilschutzgebiet OS 01A (Hauptstrasse Ost) aufgenommen worden sind, können die entsprechenden Bereiche nicht genehmigt werden. Somit liegt für die Parzellen Nrn. 346 und 347 mit den Objekten Assek.-Nrn. 39 und 40 keine Schutzverordnung im Sinne von Art. 176 Abs. 2 PBG vor. Es gilt weiterhin ex-lege-Schutz.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).



4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die Schutzverordnung Kulturgüterschutz wird im Sinne der Erwägungen und mit folgender Ausnahme genehmigt:
 - *Nicht genehmigt wird die Schutzverordnung im Bereich der Parzellen Nrn. 346 und 347 mit den Objekten Assek.-Nrn. 39 und 40.*
2. Die Gemeinde wird angewiesen, die Gebäude Assek. Nrn. 39 und 40 auf den Parzellen Nrn. 346 und 347 in den Perimeter des Ortsbildschutzgebiets OS 01A (Hauptstrasse Ost) aufzunehmen und für die entsprechende Anpassung der Schutzverordnung innert 3 Monaten nach Rechtskraft dieser Verfügung das Auflage- und Einspracheverfahren einzuleiten.
3. Bis zum definitiven Entscheid über die Zuweisung des Ortsbildschutzgebiets gilt für die unter Ziff. 1 aufgeführten Gebäude bzw. Grundstücke weiterhin der ex-lege-Schutz nach Art. 176 PBG.
4. Die Gemeinde Degersheim wird angewiesen, bei allfälligen Abbruch- oder Baubewilligungsverfahren bei den unter Ziff. 1 aufgeführten Gebäuden bzw. Grundstücken die kantonale Denkmalpflege rechtzeitig miteinzubeziehen.
5. In der bestehenden Schutzverordnung (genehmigt am 3. Februar 1995) werden die Bestimmungen sowie Karteneinträge zum Kulturgüterschutz aufgehoben.
6. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'900.--.

Rechtsmittelhinweis: Das Rechtsmittel für die vorliegende Verfügung richtet sich nach dem Rechtsmittel für den Gesamtentscheid der Gemeinde.

Die Gemeinde hat die betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Verfügung in Kenntnis zu setzen.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

Genehmigter Erlass (zweifach)
Rechnung mit Einzahlungsschein
Formular Invollzugsetzung

Kopie

Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
Amt für Kultur, Denkmalpflege (einschliesslich Erlass)